

Der Landrat verwies auf die einstimmige Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rettungswesen und Katastrophenschutz am 26.06.2017 und die einstimmige Beschlussempfehlung des Kreisausschusses in seiner Sitzung am 03.07.2017.

Auf Nachfrage des Abg. Skoda hinsichtlich des Ergebnisses bezüglich der Verhandlungen mit den Krankenkassen antwortete KVD Dahm, der Rhein-Sieg-Kreis habe über ein Jahr lang mit den Verbänden der Krankenkassen verhandelt. Als Ergebnis sei festzuhalten, dass lediglich bei der Position „Fehlfahrten“ bzw. „Leerfahrten“ keine Einigung erzielt werden konnte.

Die Verbände der Krankenkassen hätten in diesem Zusammenhang angeboten, eine „gegriffene“ Zahl sogenannter „Leerfahrten“ zu nehmen, um sich die Kosten zu teilen. Hierbei wären 50 % als gebührenrelevant anzuerkennen und 50% würden zu Lasten des Kreishaushaltes gehen. Der Kreis habe sich auf eine Erlasslage gestützt, nach der nicht sämtliche Leerfahrten in die Gebührenrechnung einbezogen werden können. Insbesondere Fahrten, bei denen eine Fehlfahrt durch eine Mitverantwortung des Trägers des Rettungsdienstes oder seiner Hilfskräfte im Rettungswagen ausgelöst worden seien, können hierbei nicht berücksichtigt werden.

Darüber hinaus habe man die Zahlen der Leerfahrten aus dem Jahre 2016 ausgewertet. Als Ergebnis sei festgestellt worden, dass der Anteil der Leerfahrten bei 2 % aller Rettungswageneinsätze liege. Der 2 %-ige Anteil könne durch den Kreishaushalt abgedeckt werden.

Dem gegenüber stehe das Angebot der Krankenkassen, bei einer „gegriffenen“ Größe von insgesamt 10 % an Leerfahrten 5 % der Leerfahrten anzuerkennen. Das bedeute, die restlichen 5 % der Leerfahrten müsse der Kreis abdecken.

Darüber hinaus bemerkte KVD Dahm, der Landkreistag NRW und das Ministerium hätten die rechtliche Einschätzung des Kreises in dieser Angelegenheit bestätigt. Parallel habe man den Verbänden der Krankenkassen den rechtlichen und tatsächlichen Standpunkt erläutert. Eine Antwort der Verbände liege jedoch noch nicht vor.

Die mit den unterschiedlichen Positionen verbundenen fiskalischen Auswirkungen bedeuteten eine Dimension von mehreren 100.000 Euro jährlich. Eine derartige Kostenverschiebung zu Lasten des Kreishaushaltes könne nicht akzeptiert werden.

Auf einer weiteren Nachfrage des Abg. Skoda hinsichtlich der Möglichkeit einer genaueren Kostenbeifferung antwortet KVD Dahm, der Rhein-Sieg-Kreis habe ca. 26.000 Rettungsfahrten, die über seine Gebührensatzung abgerechnet werden. 2 % davon dürften nach der rechtlichen Bewertung des Kreises nicht in die Gebührensatzung eingerechnet werden. Auf der Grundlage des derzeitigen Gebührensatzes entspreche dies einer Summe von 224.000 Euro jährlich. Der Sichtweise der Kostenträger zu folgen würd bedeuten, dass der Anteil des Kreises bei jährlich über 560.000 Euro läge.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor.